



# Verkehrsordnung

Reg.-Nr. 2025/091/TBA

Es wird folgende Verkehrsordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG öffentlich aufgelegt:

Strasse, Weg:	Toggenburgerstrasse
Antragsteller:	Gemeinde Rickenbach
Anordnung:	Rad- und Fusswegsignalisation, Gefahrensignal, Anpassung Fussgängerstreifen, Fahrverbot

## Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Die Signale 2.61 "Fussweg" mit Zusätzen 5.31 "Fahrrad gestattet" und 5.30 "Motorfahrrad verboten", 4.11 "Standort eines Fussgängerstreifens", 2.14 "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" mit Zusatz "Zubringerdienst gestattet", 1.23 "Kinder" und die Markierung 6.17 "Fussgängerstreifen" werden gemäss Situationsplan vom 2. September 2025 genehmigt.

Der Situationsplan kann bei der Gemeinde Rickenbach eingesehen werden.

---

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**6. Oktober 2025**

**Politische Gemeinde Rickenbach**